

Hinweis
 Durch die Satzung über die Änderung der Gestaltungsfestsetzungen vom 13.11.1990; veröffentlicht in den "Lahnau-Nachrichten" Nr.47 vom 22.11.1990 rechtskräftig ab 23.11.1990 wurden die Festsetzungen hinsichtlich:
 a) der Firstrichtung der Hauptgebäude
 b) der Dachfarbe aufgehoben.

FESTSETZUNGEN:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
- BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
- * ← FIRSTRICHTUNG DER HAUPTGEBÄUDE
- MD - DORFGEBIET
 GRZ - GRUNDFLÄCHENZAHL
 GFZ - GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 II - ZAHL DER VOLLGESCHÖSSE ALS HÖCHSTGRENZE
 0 - OFFENE BAUWEISE

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- * DACHFARBE: DUNKEL, NICHT ZEMENTGRAU
- DACHNEIGUNG: max. 35°
- ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHE

HINWEIS:

- GRUNDSTÜCKSGENZEN ALS EMPFEHLUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 5
 - VERBINDLICHER BAULEITPLAN -
 DER GEMEINDE
ATZBACH

KREIS WETZLAR REG.-BEZ. DARMSTADT
 für das Gebiet: „AM RÜHLING“ FL.24

BEARBEITET: WETZLAR, DEN. 23. JULI 1971
 KREISBAUAMT

BAURAT

AUFGESTELLT DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 27. 7. 1971
 IM ENTWURF AUSGELEGT IN DER ZEIT VOM 25. 8. 1971 BIS 26. 9. 1971
 DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE ATZBACH
 NAMENS DESSELBEN

BÜRGERMEISTER BEIGEORDNETER

WEGEN VERSCHIEDENER BEDENKEN UND ANREGUNGEN ABGEÄNDERT UND
 NEU AUFGESTELLT DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 19. 10. 1971
 ERNEUT AUSGELEGT IN DER ZEIT VOM 19. 10. 1971 BIS 19. 10. 1971
 DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE ATZBACH
 NAMENS DESSELBEN

BÜRGERMEISTER BEIGEORDNETER

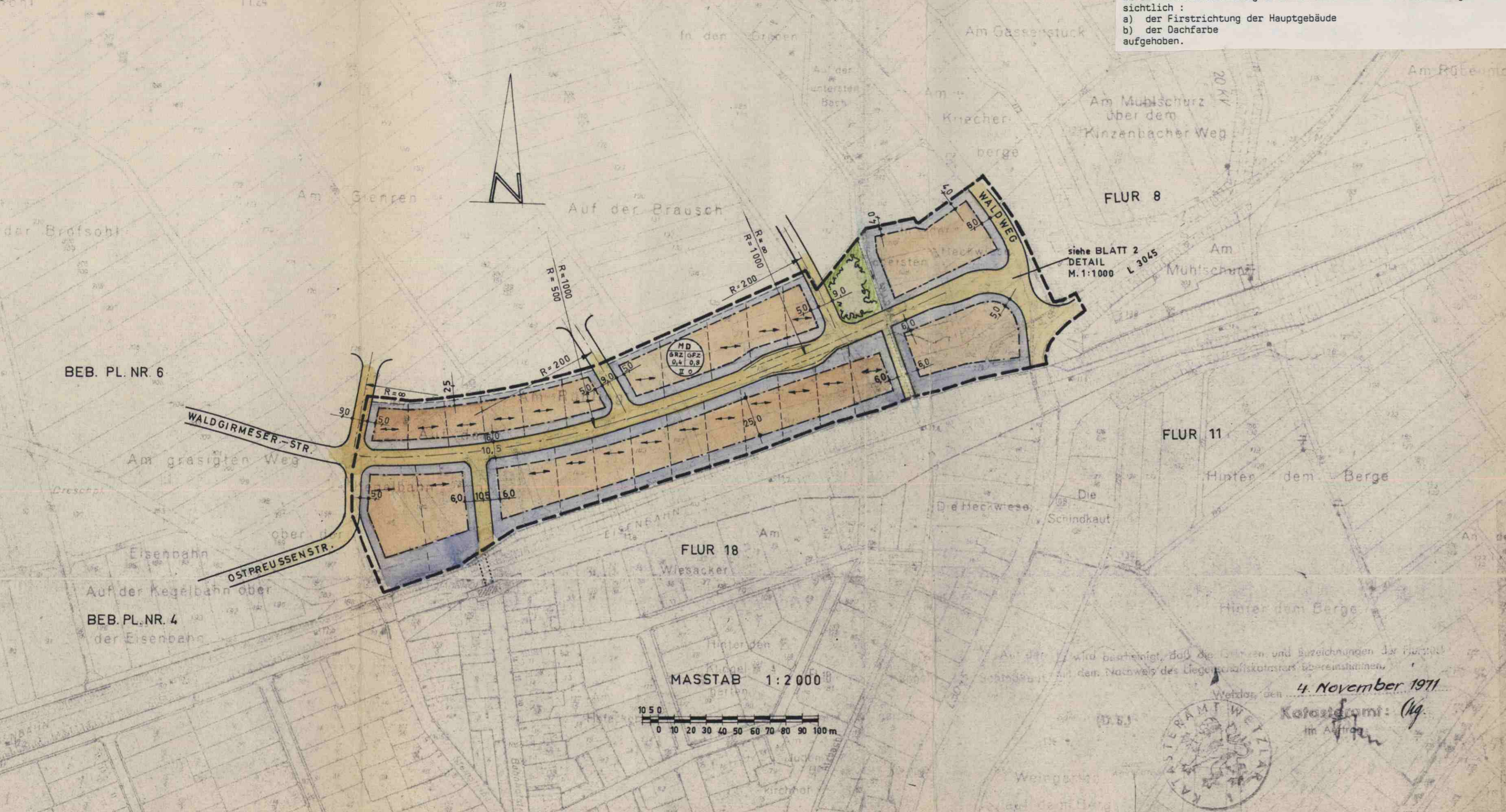
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 12. 10. 1971
 DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE ATZBACH
 NAMENS DESSELBEN

BÜRGERMEISTER BEIGEORDNETER

GENEHMIGT:

GENEHMIGUNG DURCH AUSHANG / MITTEILUNGSBLATT BEKANNTGEMACHT AM 19. 10. 1971
 GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLAN GEMASS § 12 B BAU 6 UND § 5 ABS 4 HGO
 ÖFFENTLICH AUSGELEGT IN DER ZEIT VOM 19. 10. 1971 BIS 19. 10. 1971
 RECHTSKRÄFTIG AB 19. 10. 1971

BÜRGERMEISTER



KATASTERAMT WETZLAR
 Wetzlar, den 4. November 1971
 Katasteramt: (14)
 Im Auftrag